

□ Windpark Spannberg IV

UVE-Zusammenfassung, Rev.0

gemäß § 6 UVP-G 2000 idgF



Vorhaben

Windpark Spannberg IV

Standortgemeinde(n)

Marktgemeinde Spannberg
Marktgemeinde Hohenruppersdorf (nur Eisfall-Hinweistafeln)
Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Niederösterreich

Auftraggeberin

W.E.B

WEB Windenergie AG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag

Ausgabedatum

16.06.2020

Seitenzahl

36

Projektleitung EWS

Helmut Maislinger

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
1.1	Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.	6
2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	7
2.1	Zweck des Vorhabens	7
2.2	Kenndaten des Vorhabens	7
2.3	Umfang und Grenzen des Vorhabens	8
2.3.1	Vorhabensumfang	8
2.3.2	Vorhabensgrenze	10
2.3.3	Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Vorhabensgrenze	10
2.4	Lage	10
2.4.1	Flächenwidmung	13
2.4.2	Lage in Relation zu Siedlungen und Wohngebäuden	13
2.4.3	Lage in Relation zu Schutzgebieten	14
2.5	Bestehende und geplante WEAs im relevanten Umfeld	16
2.6	Technische Angaben zu den Windenergieanlagen	17
2.6.1	Windenergieanlage Vestas V150	17
2.6.2	Darstellung der Windenergieanlage	19
3	Alternative Lösungsmöglichkeiten	21
3.1	Nullvariante	21
3.2	Standort- bzw. Trassenvarianten	21
3.3	Technologievariante und Dimensionierung	22
4	Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt	23
4.1	Beschreibung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt	23
4.2	Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt	23
4.2.1	Schutzgut Mensch	23
4.2.2	Schutzgut Landschaft	25
4.2.3	Schutzgut Klima und Luft	26
4.2.4	Schutzgut Boden	27
4.2.5	Schutzgut Wasser	27
4.2.6	Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	28
4.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	30
6	Integrative Bewertung der Auswirkungen	31
6.1	Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen gem. § 6 (1) UVP-G	31
6.2	Schutzgutübergreifende Restbelastung	32
6.3	Gesamtbeurteilung des Vorhabens	35
7	Aufgetretene Schwierigkeiten bei Erfassung und Bewertung der Informationen	36
8	Hinweise auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grundstruktur des Einreichoperates – Übersicht 5
 Abbildung 2: Übersichtslageplan des Windpark Spannberg IV (mit Nachbarwindparks des näheren Umfeldes).....12
 Abbildung 3: Lage des Windparks Spannberg IV in Relation zu Schutzgebieten15
 Abbildung 4: Darstellung der Windenergieanlage Vestas V150, NH 148 m (Quelle: Vestas).....19
 Abbildung 5: Darstellung der Windenergieanlage Vestas V150, NH 166 m (Quelle: Vestas).....20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF..... 6
 Tabelle 2: Standortparzellen der gegenständlichen Windenergieanlagen11
 Tabelle 3: Abstände der WEAs zu den nächstgelegenen Ortschaften und Wohnobjekten (etc.)13
 Tabelle 4: Abstände des Windparks zu den nächstgelegenen Schutzgebieten in Niederösterreich (Quelle: NÖ-LReg)14
 Tabelle 5: Ausgewählte Nachbarwindparks des Windpark Spannberg IV16
 Tabelle 6: Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und/oder zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen30
 Tabelle 7: Übersicht über die Rest- bzw. Gesamtbelastungen34

Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Titel	Gegenstand
0	16.06.2020	Windpark Spannberg IV -UVE-Zusammenfassung	Erstausgabe

1 Aufgabenstellung

Die WEB Windenergie AG, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, plant auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Spannberg, im Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Niederösterreich, den Windpark Spannberg IV mit 11 Windenergieanlagen (WEAs) der Type Vestas V150. Abgesehen von der Gemeinde Spannberg ist auch die Marktgemeinde Hohenruppersdorf Standortgemeinde im UVP-Verfahren, weil Teile des Vorhabens, konkret zwei Eisfall-Hinweistafeln und Teile der Verkabelung dazu, in dieser Gemeinde geplant sind.

Mit dem Windpark Spannberg IV, welcher eine installierte Gesamtnennleistung von 61,6 MW aufweist, wird pro Jahr die umweltschonende Produktion von ca. 172 Mio. kWh elektrischer Energie ermöglicht. Die erzeugte Energie wird über Mittelspannungs-Erdkabel abgeführt und im Umspannwerk Spannberg in das öffentliche Netz eingespeist.

Mit Ausnahme der (Um-)Widmung für die Anlagenstandorte, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bereits vollzogen wurde, werden in dem von der Niederösterreichischen Landesregierung durchzuführenden UVP-Verfahren sämtliche materienrechtliche Bewilligungsverfahren für den Windpark in seiner Gesamtheit mitbehandelt („konzentriertes Verfahren“).

Als maßgebliche Grundlage zur Durchführung des UVP-Verfahrens wird von der WEB Windenergie AG eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vorgelegt, welche die nach § 6 Z.1 UVP-G 2000 beizubringenden Angaben enthält.

Die Gliederung der gegenständlichen UVE folgt im Wesentlichen den Vorgaben des UVP-G 2000. Schutzgüter, die von erheblichen Auswirkungen durch den Windpark aller Voraussicht nach nicht betroffen sind, werden in den entsprechenden Abschnitten nach § 6 Z. 2 UVP-G 2000 im Rahmen so genannter „begründeter no-impact-statements“ abgehandelt.

Die UVE ist Teil des Einreichoperats. Die prinzipielle Struktur des gesamten Einreichoperats ist in nachfolgender Abbildung veranschaulicht:

Einreichoperat			
A	B	C	D
Antrag	Vorhabens- beschreibung	Sonstige Unterlagen	UVE
Antrag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhabens- beschreibung ▪ Pläne und Karten ▪ Koordinaten ▪ Netzanbin- dung ▪ Arbeitneh- merschutz und Planungsko- ordination ▪ Technische Angaben zur Windener- gieanlage 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standortspezifische Nachweise u. Gutach- ten ▪ Technische Nachweise, Zertifikate, Prüfungen, Typenprüfungen etc. ▪ Persönliche Nachweise und Zuständigkeiten ▪ Netzanbindung ▪ Eigentumsverhältnisse, Berührte fremde Anla- gen, Sachgüter, Rechte Dritter ▪ Übergeordnete Pläne und Programme - öffentliches Interesse ▪ Öffentlichkeitsarbeit ▪ Pläne und Karten ▪ Information zur (Um-)Widmung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ UVE-Zusammenfassung ▪ UVE-Fachbeiträge zu den Schutzgütern gemäß UVP-G 2000 <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Mensch - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebens- räume sowie die biologische Vielfalt, - Schutzgut Boden - Schutzgut Wasser - Schutzgut Luft und Klima - Schutzgut Landschaft - Schutzgut Sach- und Kulturgüter <p>inkl. Zusatz- und Basis-Informationen zur UVE wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schall-Gutachten für die Betriebsphase - Schall-Gutachten für die Bauphase - Schattenwurftechnische Untersuchung - Eisfall-Gutachten - Fotomontagen - Sichtbarkeitsanalysen

Abbildung 1: Grundstruktur des Einreichoperates – Übersicht

1.1 Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wo die dort aufgelisteten, gesetzlich erforderlichen Informationen im Wesentlichen zu finden sind:

Nr.	Inhalt	Ordner / Abschnitt	Unterpunkt
1.	Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang	I / B	
a)	Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens	I / B.1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
b)	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse	I / B.1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
c)	Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen	I / B.1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
d)	die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme	III / D (UVE)	D.2. Anhang UVE-Fachbeitrag Schutzgut Mensch – Siedlungsraum; Schall- und Schattenwurftechnische Gutachten; D.5. UVE-Fachbeitrag Klima und Luft
e)	Klima- und Energiekonzept	III / D (UVE)	D.10
f)	Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge	I / B.1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
2.	Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten	III / D (UVE)	D.1.1 UVE-Zusammenfassung Kap. 3
3.	Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt	III / D (UVE)	D.2 bis D.9 UVE-Fachbeiträge
4.	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen	III / D (UVE)	D.2 bis D.9 UVE-Fachbeiträge
5.	Beschreibung der Maßnahmen	III / D (UVE)	D.1.1 UVE-Zusammenfassung Kap. 5
6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	III / D (UVE)	D.1.1 UVE-Zusammenfassung
7.	Angabe allfälliger Schwierigkeiten	III / D (UVE)	D.1.1 UVE-Zusammenfassung Kap. 7
8.	Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen	III / D (UVE)	D.1.1 UVE-Zusammenfassung Kap. 8

Tabelle 1: Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

(§ 6, Abs. 1, Z. 1, UVP-G 2000)

Eine detailliertere Beschreibung des Vorhabens befindet sich in Ordner I des UVP-Einreichoperats unter Punkt B.1. Vorhabensbeschreibung.

2.1 Zweck des Vorhabens

Zweck des Windparks ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie am Standort Spannberg IV, der nachweislich sehr gut für die Windenergienutzung geeignet ist.

Der Windpark Spannberg IV ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern und ist deshalb, wie auch aufgrund seines Beitrages zum Klimaschutz, von hohem öffentlichen Interesse.

2.2 Kenndaten des Vorhabens

Genehmigungswerberin	WEB Windenergie AG Davidstraße 1 3834 Pfaffenschlag
Anzahl der WEAs	11 (3 WEAs werden dafür abgebaut / repowered)
WEA-Typen	9 x Vestas V150-5,6 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhen 148 m 2 x Vestas V150-5,6 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhen 166 m
Gesamtleistung	61,6 MW
Netzanbindung	30 kV-Erdkabel-Systeme
Netzanschlusspunkt	Umspannwerk Spannberg
Bundesland	Niederösterreich
Verwaltungsbezirk	Gänserndorf
Standortgemeinden	Spannberg, Hohenruppersdorf (nur betr. Eisfall-Hinweistafel und deren Verkabelung)
Katastralgemeinden	Spannberg (Gemeinde Spannberg) Hohenruppersdorf (Gemeinde Hohenruppersdorf)

2.3 Umfang und Grenzen des Vorhabens

2.3.1 Vorhabensumfang

Der geplante Windpark Spannberg IV umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen (WEAs)
- Den Rückbau von 3 bestehenden Anlagen der WEA-Type Vestas V80 (des Windparks „Hohenrappersdorf-Spannberg“)
- Windpark-interne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage
- Elektrische Anlagen zum Netzanschluss (insbes. Mittelspannungs-Erdkabelsysteme)
- Errichtung von Kranstellflächen, (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten;
- Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisansatz (inkl. Warnleuchten und Verkabelung)
- IT- bzw. SCADA-Anlagen

Die Vorhabensbestandteile des Windparks Spannberg IV können wie folgt präzisiert werden:

1. Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen (WEAs)

Das Windparkprojekt besteht aus 11 WEAs in folgender Konstellation:

- 9 x Vestas V150-5,6 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 148 m.
- 2 x Vestas V150-5,6 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 166 m.

Jede einzelne der geplanten WEAs weist eine Nennleistung von 5,6 MW auf, die Gesamtleistung des Windparks Spannberg IV beträgt somit 61,6 MW.

2. Abbau von 3 Windenergieanlagen (WEAs) Vestas V80

Für die Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Anlagen werden drei der (noch) sechs bestehenden Windenergie**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**-Anlagen Vestas V80 des Windparks Hohenrappersdorf-Spannberg abgebaut und zwar jene, welche auf Gemeindegebiet Spannberg situiert sind. Dabei werden die Anlagen vollständig abgebaut und der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt. Ebenso werden die vorhandenen Kranstell- und Montageflächen, welche für den gegenständlichen Windpark nicht benötigt werden, wieder rückgebaut und es erfolgte eine Rekultivierung der zuvor beanspruchten Flächen.

3. Windpark-interne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage

Die Windpark-interne Verkabelung besteht aus 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsystemen (u.a. mit Erder, Leerrohren und Daten- bzw. Lichtwellenleitern) durch welche die einzelnen Windenergieanlagen untereinander und mit der Kompaktstation bei WEA SPA-IV-07 verbunden sind. Weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage sind Schalt- und Kompensationsanlagen in dieser Kompaktstation, in welcher auch ein Raum für SCADA-Anlagen vorgesehen ist.

4. Elektrische Anlagen zum Netzanschluss

Die elektrischen Anlagen zum Netzanschluss umfassen alle elektrischen Anlagen zwischen der zuvor erwähnten Kompaktstation und dem Netzanschlusspunkt, das sind im gegenständlichen Fall im Wesentlichen 30 kV-Mittelspannungserdkabelsysteme (u.a. mit Erder, Leerrohren und Daten- bzw. Lichtwellenleitern). Der geplante Netzanschlusspunkt ist das Umspannwerk Spannberg der Netz Niederösterreich GmbH. Dort befindet sich die Eigentumsgrenze zwischen dem Konsenswerber und dem Netzbetreiber.

5. IT- bzw. SCADA-Anlagen

Abgesehen von den Datenleitungen, z.B. Lichtwellenleiter, welche als Teil der erwähnten Erdkabelsysteme in Rohren verlegt werden, sind weitere IT- und SCADA-Anlagen, wie Steuerungen oder Rechner, in den Windenergieanlagen und im gesonderten SCADA-Raum im erwähnten Kompaktstationsgebäude untergebracht. Zusätzlich zu den Datenleitungen, welche gemeinsam mit den Erdkabeln verlegt werden, sind auch eigene Leitungen zur Daten- bzw. Internet-Anbindung geplant, welche ebenfalls in Rohren verlegt werden.

6. Errichtung von Kranstellflächen, (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. bei Reparaturen und Wartungen sind Kranstellflächen, (Vor-)Montageflächen und/oder Lagerflächen (etc.) erforderlich.

Die unmittelbare Zufahrt zu den WEA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wegenetz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WEA-Komponenten adaptiert werden muss. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten. Das bestehende Wegenetz ist insbesondere hinsichtlich Breite, Tragfähigkeit und Größe der Kurvenradien anzupassen. Die Anpassung der Zufahrtswege betrifft auch die Abfahrten von den Landesstraßen.

Für die Errichtung der Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie für die Anlagen-Zufahrten und für die Anlagen sind abhängig von deren Lage entsprechende Geländeanpassungen geplant.

7. Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisansatz

Um vor der Gefahr von Eisstücken zu warnen, welche von den Windenergieanlagen fallen können, werden Hinweistafeln aufgestellt, welche mit Warnleuchten versehen sind, die bei detektiertem Eisansatz aktiviert werden. Die Warntafeln werden verkabelt. Die Hinweistafeln werden zu Zeiten ohne Eisfallgefahr bei Bedarf entfernt, um mögliche Beeinträchtigungen land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten zu minimieren.

2.3.2 Vorhabensgrenze

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens wird nach unterschiedlichen Gesichtspunkten definiert:

Aus elektrotechnischer Sicht befindet sich die Grenze des gegenständlichen Vorhabens im Bereich des Netzanschlusspunktes im Umspannwerk Spannberg. Im Detail werden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im Umspannwerk als elektrotechnische Vorhabensgrenze festgelegt. Die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens. Alle aus Sicht des geplanten Windparks den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die Eigentumsgrenze aus elektrotechnischer Sicht, welche sich von der Vorhabensgrenze unterscheiden kann, befindet sich ebenso im Bereich des Netzanschlusspunktes im Umspannwerk Spannberg und wird im Detail in der Vereinbarung zum Netzanschluss zwischen Genehmigungswerber und Netzbetreiber definiert.

Aus bau- und verkehrstechnischer Sicht beginnt das gegenständliche Vorhaben ab der Einfahrt von der Landesstraße L18 in das Wegenetz im Windparkgelände. Die bestehende Landesstraße ist nicht Teil des Vorhabens, der auszubauende Kurvenradius im Bereich Landesstraße und das ebenfalls auszubauende dahinter liegende Wegenetz sehr wohl.

2.3.3 Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Vorhabensgrenze

Nicht zum Vorhaben gehören insbesondere die Anlagen und Einrichtungen im Bereich des Netzanschlusspunktes, welche sich im Eigentum der Netz Niederösterreich GmbH befinden. Die Zählung der eingespeisten Energie erfolgt im Umspannwerk und ist nicht Teil des Vorhabens.

Wie erwähnt sind auch Landesstraßen bzw. generell Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur nicht Teil des Vorhabens.

2.4 Lage

Der geplante Windpark Spannberg IV befindet sich in der Marktgemeinde Spannberg im Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich. Lediglich zwei Eisfall-Hinweistafeln und Teile der Verkabelung dazu befinden sich in der benachbarten Marktgemeinde Hohenruppersdorf.

Das Projektgebiet liegt im südlichen Gemeindegebiet von Spannberg, im Wesentlichen zwischen den Orten Spannberg im Norden und Matzen im Süden. Südlich des Windparkareals befindet sich der Matzener Wald, ein relativ großes Walgebiet im östlichen Weinviertel.

Das Windparkareal wird durch die Landesstraße L18, welche Spannberg und Matzen verkehrstechnisch verbindet, in einen West- und einen Ostteil geteilt. Der Westteil besteht aus vier Anlagen, den WEAs SPA-IV-01 bis SPA-IV-04, der Ostteil aus den restlichen sieben Anlagen, den WEAs SPA-IV-05 bis SPA-IV-11. Im Westteil fügen sich die geplanten Anlagen in ein aus mehreren Windparks bestehendes, größeres Windparkareal ein, der Ostteil erweitert dieses.

Abgesehen von den beiden Ortschaften Spannberg im Norden und Matzen im Süden, sind die nächstgelegenen Orte Ebenthal im Osten und Hohenruppersdorf im Westen sowie Erdpress im Nordwesten.

Die Landschaft im Windparkareal ist sanft hügelig, gelegentlich ist die Reliefenergie auch etwas höher und selten ist es flach. Die einzelnen Windenergieanlagen-Standorte liegen auf Seehöhen zwischen ca. 200 m bis 248 m ü. NN.

Das Planungsgebiet ist von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, insbesondere von großflurigen Ackerflächen sowie vom Weinbau. Benachbart zu diesen Landwirtschaftsflächen finden sich oft kleinere oder größere Waldflächen. Richtung Nordwesten kommen zu den benachbarten Windenergieanlagen vermehrt auch Anlagen zur Förderung von Erdöl oder Erdgas als technische Elemente der Landschaft hinzu.

Abbildung 2 zeigt eine Übersicht des Windparks mit den bestehenden und geplanten Windparks bzw. Windenergieanlagen in der näheren Umgebung.

Die zu erwartenden Windenergieerträge des Windparks Spannberg IV können auf Grund der Erträge der bestehenden Windenergieanlagen im Umfeld besonders gut abgeschätzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass der gewählte Windpark-Standort bezüglich des Windangebots sehr gut für die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie geeignet ist.

Tabelle 2 zeigt die von den gegenständlichen WEA-Standorten betroffenen Grundparzellen.

WEA	Gemeinde	KG Nr.	Katastralgemeinde	Grundstücksnummer*
SPA-IV-01	Spannberg	6022	Spannberg	7249/1, 7249/2, 8272 , 7246, 7245
SPA-IV-02	Spannberg	6022	Spannberg	7143
SPA-IV-03	Spannberg	6022	Spannberg	7089, 7090, 7091 , 7092
SPA-IV-04	Spannberg	6022	Spannberg	7225, 7226 , 7227, 7228, 7229/1
SPA-IV-05	Spannberg	6022	Spannberg	7411 , 7412
SPA-IV-06	Spannberg	6022	Spannberg	7564, 8378, 8379 , 8380
SPA-IV-07	Spannberg	6022	Spannberg	7594, 7595, 7596 , 7597
SPA-IV-08	Spannberg	6022	Spannberg	7421, 7422, 7423, 7424, 7425 , 7426/1, 7426/2, 7427, 7428, 7429
SPA-IV-09	Spannberg	6022	Spannberg	8341, 8342, 8343, 8344 , 8345, 8346
SPA-IV-10	Spannberg	6022	Spannberg	8325, 8326, 8327 , 8328, 8329
SPA-IV-11	Spannberg	6022	Spannberg	7483, 7485, 7486
*... fett hervorgehoben sind jene Grundstücke, welche auch vom Fundament der jeweiligen WEA betroffen sind (und nicht nur vom Rotor überstrichen werden)				

Tabelle 2: Standortparzellen der gegenständlichen Windenergieanlagen

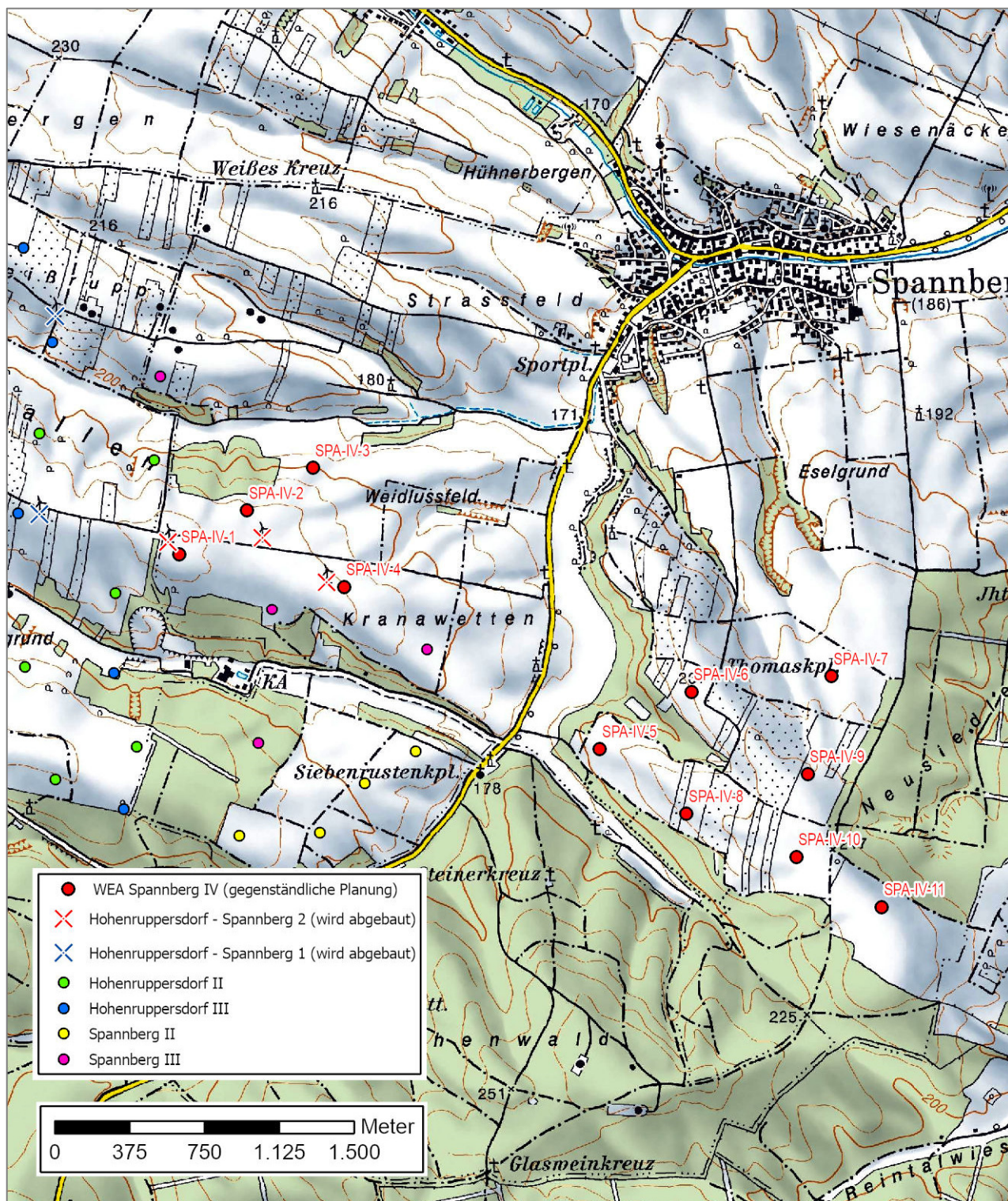


Abbildung 2: Übersichtslageplan des Windpark Spannberg IV (mit Nachbarwindparks des näheren Umfeldes)

2.4.1 Flächenwidmung

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist bzw. die Fundamente der WEAs sind ausschließlich auf Flächen geplant, für welche die Umwidmung in „Grünland Windkraftanlage“ seitens der Gemeinde beschlossen wurde.

2.4.2 Lage in Relation zu Siedlungen und Wohngebäuden

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen sind so gewählt, dass durch die eingehaltenen Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungen und Wohnhäusern potenzielle Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf entsprechend geringgehalten werden.

Tabelle 3 zeigt die Abstände der jeweils nächstgelegenen Anlage des Windparks Spannberg IV zu ausgewählten Siedlungsgebieten des näheren Umfeldes.

Abstand "Wohnbauland" (etc.) zum Windpark Spannberg IV		
Ortschaft, Siedlungsrand, Wohngebäude (etc.) (mit den Widmungskategorien)	nächstgelegene WEA	Abstand WEA zu Siedlungsrand oder Gebäude
Spannberg (BW)	WEA SPA-IV-06	1.370 m
Ebenthal (Geb)	WEA SPA-IV-11	2.150 m
Gebäude nahe Weißes Kreuz (südl. von Ebenthal) (Baulichkeit unt. Denkmalschutz)	WEA SPA-IV-11	1.210 m
Matzen (GI)	WEA SPA-IV-05	4.250 m
Hohenrappersdorf (BA)	WEA SPA-IV-01	3.000 m
Erdpress (BA)	WEA SPA-IV-03	2.210 m
Abstandsangaben auf 10 m gerundet		

Tabelle 3: Abstände der WEAs zu den nächstgelegenen Ortschaften und Wohnobjekten (etc.)

2.4.3 Lage in Relation zu Schutzgebieten

Die Standorte der Windenergieanlagen, die windparkinterne Verkabelung, die Netzanbindung sowie die Infrastruktureinrichtungen der Zufahrt sind nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten geplant, insbesondere nicht in einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die nächstgelegenen naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien in Niederösterreich.

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zum Windpark (WEA)
Natura 2000 FFH-Gebiet	Pannonische Sanddünen	ca. 6,5 km (SPA-IV-10)
Natura 2000 FFH-Gebiet	March Thaya Auen	ca. 7,0 km (SPA-IV-11)
Natura 2000 VS-Gebiet	March Thaya Auen	ca. 7,0 km (SPA-IV-11)
Naturschutzgebiet	Angerner und Dürnkruter Marchschlingen	ca. 7,0 km (SPA-IV-11)
Landschaftsschutzgebiet	Donau-March-Thaya-Auen	ca. 7,0 km (SPA-IV-11)
Ramsargebiet	Donau-March-Thaya-Auen	ca. 7,0 km (SPA-IV-11)

Tabelle 4: Abstände des Windparks zu den nächstgelegenen Schutzgebieten in Niederösterreich (Quelle: NÖ-LReg)

Alle übrigen naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von über 10 km zu den geplanten Windenergieanlagen. Abbildung 3 zeigt die nächstgelegenen Schutzgebiete zum geplanten Windpark.

Windenergieanlagen und andere Vorhabensbestandteile sind zudem weder auf (Teil-)Flächen weiterer nationaler Schutzgebiete geplant (Naturpark, geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, Pflanzenschutzgebiet und Ruhegebiet), noch auf Flächen internationaler Schutzgebiete der Kategorien Ramsar-Gebiet, Biosphärenreservat und Biogenetisches Reservat. Weiterhin sind keine Naturdenkmäler betroffen.

Zusammengefasst ist das Areal, auf dem die WEAs geplant sind, weder in seiner Gesamtheit noch in Teilen naturschutzrechtlich geschützt und es besitzt auch keinen ähnlich garteten Schutzstatus.

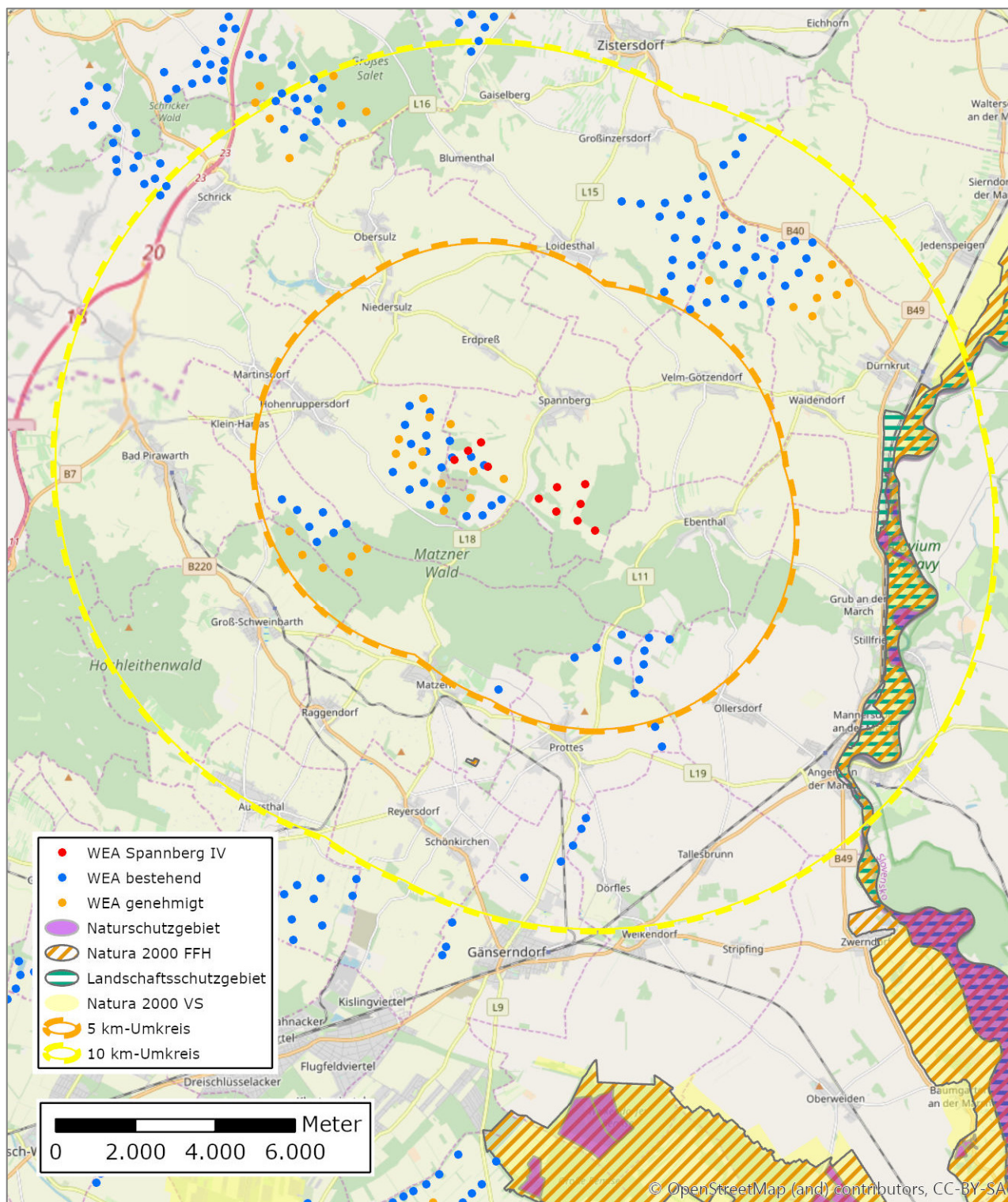


Abbildung 3: Lage des Windparks Spanberg IV in Relation zu Schutzgebieten

2.5 Bestehende und geplante WEAs im relevanten Umfeld

In einem Umkreis von ca. 5 km um die geplanten WEAs befinden sich u.W. folgende Windparks:

Windpark / WEA	Status	Betreiber	WEA-Anzahl	Type	Rotor-Ø [m]	Nabenhöhe [m]	Nennleistung [MW]	Standort-gemeinde(n) der WEAs	Lage in Relation zum gegenständlichen Windpark
Hohenruppersdorf-Spannberg	Bestand (Repowering zT bewil- ligt, zT gegenständlich)	WEB / smart energy Be- triebs GmbH	6	Vestas V80	80	100	12,0	Hohenruppersdorf & Spannberg	unmittelbar benachbart, wird aber repowered
Hohenruppersdorf II	Bestand	smart energy Betriebs GmbH	10	Vestas V126	126	140	33,0	Hohenruppersdorf	innerhalb 10xRD (1,5 km)
Spannberg II	Bestand	WEB	4	Vestas V112	112	140	13,2	Spannberg	innerhalb 10xRD (1,5 km)
Hohenruppersdorf III	Genehmigt, Änderung geplant	smart energy Betriebs GmbH	8	Vestas V162 Nordex N163	162 163	148 166	45,2	Hohenruppersdorf	innerhalb 10xRD (1,5 km)
Matzen-Kleinharras	Bestand	WEB	7	Vestas V90	90	125	14	Matzen	ca. 3 km südwestlich
Spannberg III	Genehmigt (Umplanung auf V150 eingereicht)	WEB	4	Vestas V126	126	140	13,2	Spannberg	innerhalb 10xRD (1,5 km)
Matzen-Kleinharras II	Genehmigt	WEB	3	Vestas V126	126	139	9,9	Matzen	ca. 3 km südwestlich
Groß-Schweinbarth	Genehmigt	Mag. Benedikt Abensperg und Traun	3	Vestas V126	126	139	9,9	Groß-Schweinbarth	ca. 4 km südwestlich
Prottes	Bestand	EVN Naturkraft	12	Enercon E-101	126	149	36,6	Prottes	ca. 3 km südöstlich
WEA Matzen	Bestand	WEB	1	NEG Micon NM48/750	48	70	0,8	Matzen	ca. 5 km südlich

Tabelle 5: Ausgewählte Nachbarwindparks des Windpark Spannberg IV

2.6 Technische Angaben zu den Windenergieanlagen

Die nachfolgenden Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen stellen den aktuellen Informationsstand zu diesen WEA-Typen dar. Insbesondere durch technische Neuerungen und Fortschritte können sich diese Informationen durchaus ändern, die Angaben sind insofern beispielhaft.

2.6.1 Windenergieanlage Vestas V150

Hersteller	Vestas Deutschland GmbH, Otto-Hahn-Str. 2, D-25813 Husum
Typ	Vestas V150
Nennleistung	5,6 MW
Rotor	Luvläufer mit 3 aktiv verstellbaren Rotorblättern
Rotordurchmesser	150 m
Nabenhöhen	148 m (9x) und 166 m (2x)
Gesamthöhe	223 m (9x) bzw. 241 m (2x)
Fernüberwachung	Vestas Scada-System

Kenndaten Rotor

Blattanzahl	3
Blattlänge	74 m
Blattmaterial	Glas- & Kohlefaserverstärktes Epoxidharz; massive Metallspitze (SMT); integrierter Blitzschutz
Rotorblattverstellung	3 unabhängige, hydraulische Stellsysteme mit eigener Notversorgung
Überstrichene Fläche	17.671 m ²
Drehzahl Rotor	4,9 – 12,6 U/min
Drehrichtung Rotor	Im Uhrzeigersinn (Blickrichtung windabwärts)
Startwindgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s (Mode 0)

Kenndaten Maschinenhaus

Maschinenhausrahmen	Vorderer Teil aus Gusseisen, hinterer Teil Stahl-Trägerkonstruktion
Gondelverkleidung	GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff)
Generator / Umrichter	Permanentmagnet-Synchrongenerator und Vollumrichter
Spannung	Umrichter / Generator 720 / 800 V
Generatordrehzahl	0 - 460 U/min
Getriebe	Planetengetriebe (2 Stufen)
Windnachführung	6 Elektro-Getriebemotoren
Aerodynamische Bremsen	Fahnenstellung der Rotorblätter (primäre Bremse) mit energiegepufferter Notverstelleinheit für jedes einzelne Rotorblatt
Mechanische Bremse	Hydraulisch betätigte Scheibenbremse (sowie Rotorarretierung)

Transformator Flüssigkeits-isolierter Ökodesigntransformator in der Gondel, Nennscheinleistung 7.000 kVA

Turm für Nabhöhe 148 m

Bauart zylindrisch-konischer Stahlrohr-/Stahlsegmentturm

Turmhöhe 145 m

Aufbau 6 Sektionen

Aufstieg Innenliegende Leiter mit Sicherheitsinstallationen und mechanische Aufstiegshilfe innen

Eingangstür Die Tür ist mit einem Zylinderschloss versperrbar. Ein Panikverschluss sorgt dafür, dass ein Öffnen der Tür von Innen jederzeit möglich ist.

Notbeleuchtung Die WEA ist mit einer Notbeleuchtung im Maschinenhaus und im Turm ausgerüstet. Es handelt sich dabei um netzversorgte Akkuleuchten bzw. um aus einer zentralen USV versorgte Leuchten.

Turm für Nabhöhe 166 m

Bauart Beton-Stahlrohr-Hybridturm

Turmhöhe 163 m

Aufbau Verspannte Betonsegmente und Stahlrohrsektionen

Aufstieg Innenliegende Leiter mit Sicherheitsinstallationen und mechanische Aufstiegshilfe innen

Eingangstür Die Tür ist mit einem Zylinderschloss versperrbar. Ein Panikverschluss sorgt dafür, dass ein Öffnen der Tür von Innen jederzeit möglich ist.

Notbeleuchtung Die WEA ist mit einer Notbeleuchtung im Maschinenhaus und im Turm ausgerüstet. Es handelt sich dabei um netzversorgte Akkuleuchten bzw. um aus einer zentralen USV versorgte Leuchten.

Schaltanlage

Typ typengeprüfte, metallgekapselte SF6 Kompaktschaltanlage
- im Turmfuß (bei Nabhöhe 148 m) bzw.
- in einer Kompaktstation neben der WEA (bei Nabhöhe 166 m)

Nennstrom 630 A

Kurzschlussstrom 25 kA (1 s)

Konzeption (i.A.) 1 Stk. (SF6-) Leistungsschalterfeld inkl. Schutzrelais für den Anschluss der WEA

1 bis 2 Lasttrennschalter für den Kabelabgang zur nächsten WEA bzw. als Reserve

1 Stk. (SF6-) Leistungsschalterfeld inkl. Schutzrelais für den Umspannwerksseitigen Anschluss des Strangs (Netzcentkopplungsschutz in der 1. WEA)

Fundamente

Bauart kreisringförmiges Stahlbetonfundament mit Pfählen (Tiefgründung) - Durchmesser voraussichtlich max. 23 m bzw. 24 m (abh. von der Nabhöhe)

Vor Baubeginn werden detaillierte Baugrunduntersuchungen an den WEA-Standorten durchgeführt. - Auf deren Grundlage wird die Fundamentierung der gegenständlichen WEAs standortsspezifisch festgelegt bzw. wird eine entsprechende Festlegung allfällig/voraussichtlich erforderlicher Pfähle erfolgen.

Weitere Informationen zur Windenergieanlage können aus den beigelegten Unterlagen (Ordner I – Vorhaben, Abschnitt B.6 - Technische Angaben zur Windenergieanlage), entnommen werden. Sonstige Unterlagen liegen in Ordner II, Abschnitt C.2 bei.

2.6.2 Darstellung der Windenergieanlage

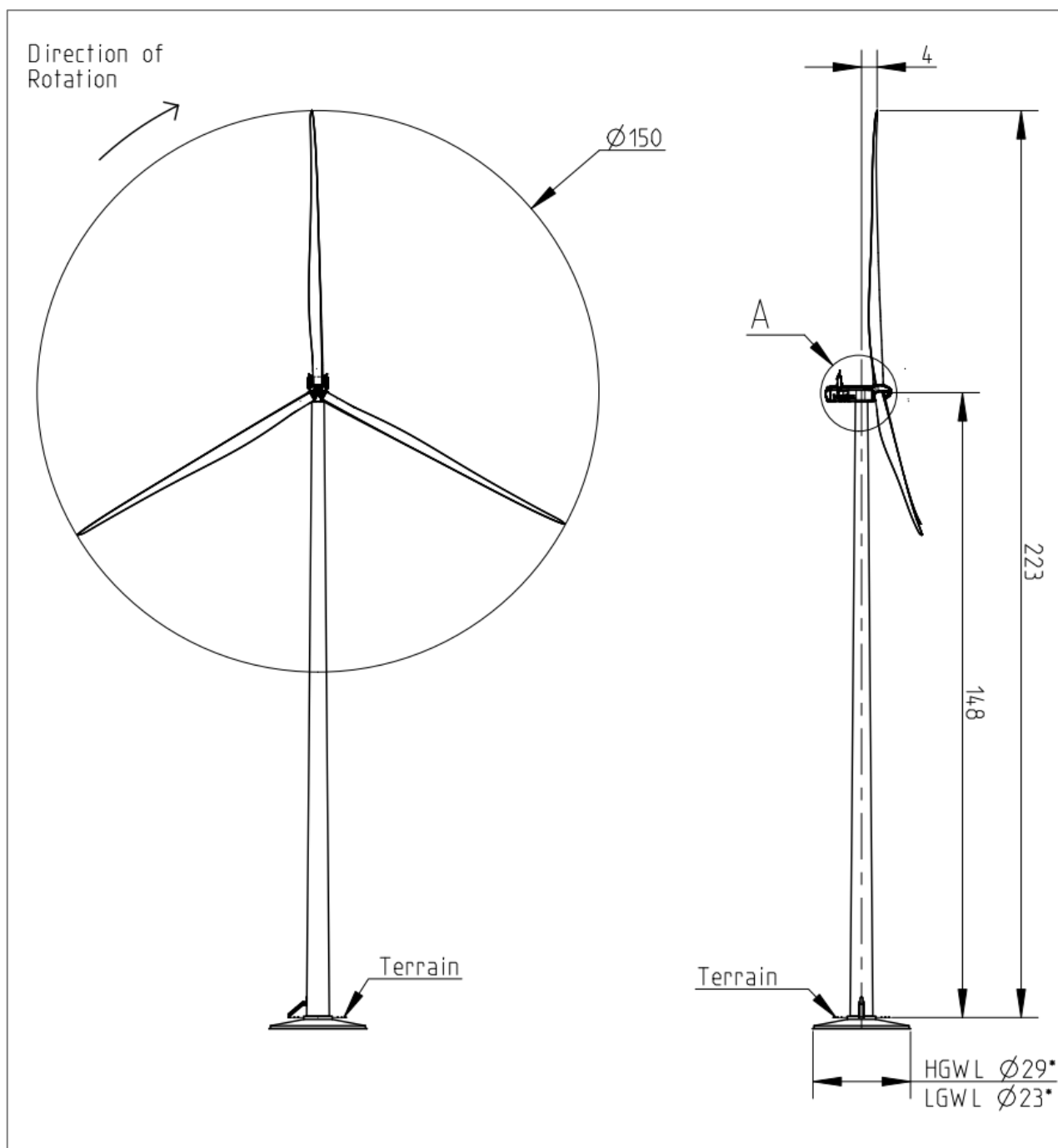


Abbildung 4: Darstellung der Windenergieanlage Vestas V150, NH 148 m (Quelle: Vestas)

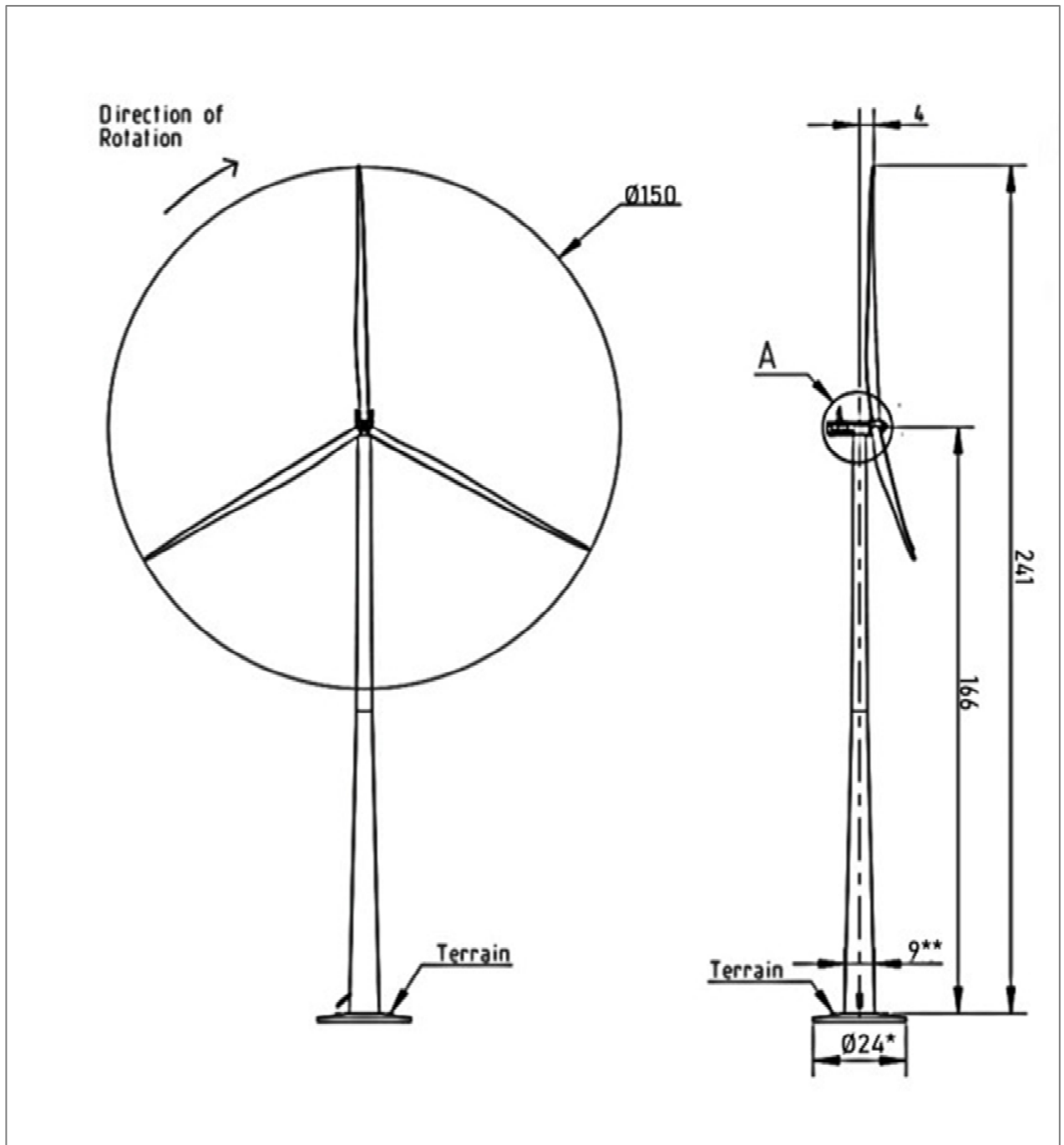


Abbildung 5: Darstellung der Windenergieanlage Vestas V150, NH 166 m (Quelle: Vestas)

3 Alternative Lösungsmöglichkeiten

(§ 6, Abs. 1, Z. 2, UVP-G 2000)

Im Folgenden werden die vom Projektwerber geprüften alternativen Lösungsmöglichkeiten und die Auswahlgründe für das UVP-pflichtige Windparkvorhaben nach § 6 Abs. 1 Z. 2, UVP-G idgF. dargelegt.

3.1 Nullvariante

Die Nullvariante, oft auch als Status-quo-Prognose bezeichnet, zeigt unter anderem auf, wie sich die diversen Schutzgüter ohne das gegenständliche Vorhaben entwickeln würden.

Insbesondere würde ein Beitrag zu Erreichung wesentlicher, nationaler wie internationaler Zielsetzungen nicht erfolgen (vgl. C Sonstige Unterlagen Punkt C.6.1 „Übergeordnete Pläne und Programme - öffentliches Interesse“).

Durch die hohe durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Untersuchungsraum weist dieser ideale Voraussetzungen zur Windenergienutzung auf. Dazu kommt, dass zwischen den kompakten Siedlungsräumen mit klaren Siedlungsgrenzen noch Freiflächen bestehen, auf denen WEAs errichtet werden können. Beides zusammen hat zur Folge, dass bei Nichtrealisierung des gegenständlichen Windparks Spannberg IV mit hoher Wahrscheinlichkeit andere neue WEAs geplant werden würden, doch nur der gegenständliche Windpark, der auch ein Repowering inkludiert, vermag aufgrund des Ersetzens der alten Maschinen das Areal bestmöglich zu nutzen.

Es kann zudem erwähnt werden, dass der gegenständliche Windpark bei vergleichbar geringen negativen Auswirkungen einen relativ hohen Beitrag zur nachhaltigen Stromproduktion leisten wird. Bei dem in Österreich nach wie vor steigenden Strombedarf sowie den nationalen wie internationalen klimapolitischen Zielsetzungen und insbesondere bei den bisherigen Versäumnissen Österreichs zur Erreichung dieser Ziele ist die Nullvariante keine Alternative.

3.2 Standort- bzw. Trassenvarianten

Die Standortwahl für den Windpark erfolgte in einem 3-stufigen Prozess:

1. Eingrenzung eines geeigneten Planungsraums anhand übergeordneter Ausschlusskriterien.
2. Festlegung der WEA-Standorte anhand wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Kriterien.
3. Festlegung von Trassen für Zufahrten und Energieableitung anhand wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Kriterien.

Für die Festlegung der WEA-Standorte innerhalb des o.g. Planungsraums und die Festlegung der Trassen für die Zu- und Abtransporte und die Energieableitung wurden im Wesentlichen folgende Kriterien berücksichtigt und untereinander optimiert:

Raumplanerische Kriterien und Kriterien zur Emissionsminderung

Bei der Positionierung der WEAs in Bezug auf den Siedlungsraum konnten die erforderlichen Grenz- und Richtwerte hinsichtlich Schallemissionen und Schattenwurf unter Berücksichtigung der Maßnahmen eingehalten werden. Auch im Hinblick auf Eisfall wurden gängige Situierungskriterien eingehalten.

Kriterien der terrestrischen (und aquatischen) Ökologie

Es wurde vermieden, naturschutzfachlich höherwertige Biotoptypen in Anspruch zu nehmen bzw. erheblich zu beeinträchtigen. Gewässer werden gar nicht oder nur geringfügig beansprucht. Die gewählten Trassen zur Netzanbindung und Energieableitung liegen überwiegend in den zu errichtenden Zufahrten zu den WEAs, in bestehenden Wegen oder auf Ackerflächen.

Kriterien des Landschaftsschutzes

Das Windparkareal ist teilweise bereits jetzt schon stark von Windenergieanlagen geprägt und bei den WEA Standorten handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Kriterien der sozialen Akzeptanz

Die soziale Akzeptanz wird durch den positiven Abschluss der Verträge und Zustimmungserklärungen sowie durch die Zustimmung des Gemeinderats zum Vorhaben im Rahmen der örtlichen Raumplanung dokumentiert. Eine überwiegende Zustimmung zum Windpark kommt gerade durch letzteres klar zum Ausdruck.

3.3 Technologievariante und Dimensionierung

Die geplante WEA-Type Vestas V150 mit 148 m bzw. 166 m Nabenhöhe ist auf Basis raumplanerischer Vorgaben unter den gegebenen Standortbedingungen ein guter Kompromiss aus Ertrag und Wirtschaftlichkeit einerseits sowie (z.B.) raumplanerischer, sozialer und naturschutzfachlicher Aspekte andererseits.

Im Windpark Spannberg IV sollen bestmöglich große Anlagen errichtet werden. Durch die eingesetzten Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 150 m sind die Rotordrehzahlen deutlich geringer als bei kleineren Anlagen, daher wirken sie wesentlich ruhiger in der Landschaft. Die geplante Befestigung der Zufahrten (nicht asphaltiert), die Art der Kabelverlegung (weitgehend Pflugverlegung) und die gewählte Kabeltrasse garantieren auf Basis der gegebenen Planungsbedingungen eine gute Variante hinsichtlich der möglichen Betroffenheit der diversen Schutzgüter.

Zur Netzanbindung wurde ein Erdkabelsystem ausgewählt, denn aufgrund von ökologischen und landschaftsästhetischen Aspekten ist aus Sicht des Konsenswerbers von Freileitungen bestmöglich Abstand zu nehmen.

Die Wahl der Zufahrtswege orientiert sich vor allem an den technischen Möglichkeiten, einem möglichst großen Abstand zu bewohntem Gebiet sowie an der Länge der zu adaptierenden Wege und damit am Aufwand an Material und Energie zur Anpassung dieser Wege, entsprechend den Transportanforderungen für den Antransport der WEA-Komponenten.

Aus ökologischen Gründen wird von einer Versiegelung der geplanten Zufahrtswege und Montageplätze, soweit möglich, Abstand genommen.

4 Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt

4.1 Beschreibung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt

Als positive Auswirkungen können beispielhaft genannt werden:

1. Klimaschutz: Reduktion von CO₂- und anderen Schadstoffemissionen
2. Erhaltung von Ökosystemen und regionaltypischer Artenzusammensetzung
3. Stärkung der regionalen Wirtschaft
4. Verbesserung der Energiebilanzen von Kraftwerken

Details siehe C Sonstige Unterlagen Punkt C.6 „Übergeordnete Pläne und Programme - öffentliches Interesse“.

4.2 Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt

Die regenerative Energieerzeugung erhält nicht nur in Anbetracht der Verringerung zur Verfügung stehender erschöpflicher Ressourcen einen immer größeren Stellenwert, sondern auch deshalb, weil die negativen Auswirkungen der Nutzung nicht erneuerbarer Energieformen in Form von Klimawandel zunehmend spürbarer werden und immer stärker in Erscheinung treten bzw. weil Probleme mit nuklearen Abfällen sowie nuklearen Stör- und Katastrophenfällen virulent sind und immer bzw. immer wieder vorkommen.

Auch die Windenergie erlebt derzeit einen enormen, weltweiten Aufschwung. Die steigende Intensität der Nutzung und der technischen Entwicklung bringt es mit sich, dass sowohl positive als auch negative Einflüsse dieser Energiequelle bewusster wahrgenommen werden.

Nach der bereits erfolgten, sehr knapp gehaltenen Darstellung allgemeiner positiver Auswirkungen der Windenergie (vgl. 4.1) werden nachfolgend schutzgutspezifisch der Ist-Zustand und die Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter zusammenfassend dargestellt.

4.2.1 Schutzgut Mensch

Siedlungsraum

Zum Siedlungsraum wurden die aktuellen Flächenwidmungspläne der Gemeinden im weiteren Untersuchungsraum erfasst und ausgewertet.

Die negativen Auswirkungen des Windparkvorhabens auf den Siedlungsraum in der Bauphase sind auf Staub- und Schadstoffemissionen der zur Errichtung der Anlagen eingesetzten Fahrzeuge und Bautätigkeiten beschränkt. Die Reichweite möglicher Staubemissionen während der Bauphase beschränkt sich auf den unmittelbaren Planungsraum und wird die sensiblen Ortsrandlagen aufgrund der Distanzen von über 1.000 m nicht beeinträchtigen.

Alle weiteren relevanten Distanzen bzgl. Siedlung und Infrastruktureinrichtungen wurden bereits in der Planungsphase berücksichtigt. Möglichem Eisfall von stehenden WEAs des geplanten Windparks wird mit mehrfach redundanten Eiserkennungssystemen und der Aufstellung von Warntafeln in einer Distanz von

mindestens dem 1,2-fachen der Gesamthöhe der Anlagen sowie der Montage von Eiswarnleuchten bei oder an den Warntafeln begegnet.

Bezüglich der zu erwartenden Schallimmissionen werden die Grenzwerte der Checkliste Schall eingehalten. Im Nachtzeitraum werden dazu einzelne Anlagen des gegenständlichen Windparks im schallreduzierten Modus betrieben.

Bezüglich Schattenwurf sind Schattenwurfreduktionsmaßnahmen notwendig. Die geplanten Anlagen können steuerungstechnisch so betrieben werden, dass sie, in Zeiten wo Schattenwurf auftritt, solange abgeschaltet werden bis die Grenzwertkriterien erreicht werden.

Landwirtschaft

Auf Grund der Flächeninanspruchnahme gehen der Landwirtschaft für die Dauer der Nutzung der WEA-Standorte für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Windenergieanlagen Flächen verloren. Die vorübergehend – also entweder für die Bauphase oder für die Betriebsphase – nicht nutzbaren Flächen sind jedoch im Vergleich zum Ausmaß der lokalen oder regionalen Landwirtschaftsflächen verschwindend gering. Durch die Kabeltrassen erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Sensibilität der betroffenen Landwirtschaftsflächen wird im Maximum als mittel und die Intensität der Wirkungen als (vernachlässigbar bis) gering eingestuft. Die Auswirkungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit somit als **gering** beurteilt.

Aufgrund der geringen Erheblichkeit der Auswirkungen sind **keine Maßnahmen erforderlich**. Trotz der nur geringen Eingriffserheblichkeit wird jedoch empfohlen und das ist im Vorhaben (bei den Maßnahmen zum Schutzgut Boden) auch so festgehalten, dass sich die Behandlung der Böden und sämtliche (Boden-)Rekultivierungsarbeiten an den „Richtlinien für sachgerechte Bodenrekultivierung“ orientieren bzw. dass diese Richtlinien bestmöglich eingehalten werden sollen.

Forstwirtschaft

Das Vorhaben wurde auf Basis der vorhandenen Rahmenbedingungen bestmöglich so geplant, dass eine Beanspruchung von Waldflächen bzw. Waldboden und dadurch erforderliche Rodungsmaßnahmen auf ein möglichst geringes Ausmaß reduziert wurden.

Für die Windenergieanlagen selbst sind keine Rodungen erforderlich. Sehr wohl sind Rodungen jedoch für Teile der Windpark-Infrastruktur geplant. Die geplanten Rodungen betreffen z.T. Waldflächen, bei welchen die Schutzfunktion die Leitfunktion ist, sodass von einer sehr hohen Sensibilität ausgegangen wird. Zudem sind Waldflächen betroffen, bei welchen die Nutzfunktion die Leitfunktion darstellt, dort ist die Sensibilität entsprechend geringer.

Die Wirkintensität wird abhängig vom lokalen Eingriff als vernachlässigbar bis gering bewertet, woraus sich primär eine (maximal) mittlere Auswirkungserheblichkeit ergibt, welche sich durch die Mitbeurteilung der Vorhabens-gegenständlichen Maßnahmen auf **gering** bis vernachlässigbar reduziert.

Es sind demnach **keine** (zusätzlichen) **Maßnahmen erforderlich**, die Restbelastung verbleibt bei **gering** bis vernachlässigbar.

Jagdwirtschaft

Die vom Windpark möglicherweise stärker betroffenen Teile der diversen Jagdgebiete werden im engeren Untersuchungsraum auf Grund des vorkommenden Wildbestandes und zum Teil auch von Vorbelastungen hinsichtlich ihrer Wertigkeit als gering bis mittel sensibel eingestuft. Die Auswirkungen können in der Bauphase lokal eine hohe bis sogar sehr hohe Intensität erreichen, die jedoch nur kurze Zeit andauert und lokal entsprechend begrenzt ist. In der für die Beurteilung relevanter erachteten Betriebsphase wird die Intensität der Auswirkungen auf das jagdbare Wild als (vernachlässigbar bis) gering beurteilt. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist **gering**. Es sind **keine Maßnahmen erforderlich**, auf die Vorhabensgegenständlichen Maßnahmen wird jedoch hingewiesen.

4.2.2 Schutzgut Landschaft

Innerhalb der Untersuchungsräume wurde eine allgemeine Beschreibung der betroffenen Landschaftsräume auf naturräumlicher Grundlage vorgenommen. Weiters wurden Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes (Nationalpark, NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) sowie einschlägige überörtliche Festlegungen (Erhaltenswerte Landschaftsteile gem. Reg. ROP) erfasst und gemeinsam mit sonstigen landschaftlich Wert gebenden Strukturen sowie mit landschaftsrelevanten, insbesondere technogenen Vorbelastungen (Hochspannungs-Freileitungen, Silobauten, Industrie- und Gewerbegebiete u. vglb.) in die Sensibilitätsbewertung einbezogen.

Ebenfalls in die Sensibilitätsbewertung einbezogen wurden Einrichtungen der landschaftsgebundenen Erholung sowie das Ortsbild geschlossener Ortslagen.

Weitere Windparkvorhaben in unterschiedlichen Planungsstadien wurden im Rahmen einer Prüfung der Nullvariante entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand in die Bewertung mit einbezogen.

In der Erfassung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wurde auf das Instrument der Sichtbarkeitsanalyse zurückgegriffen. Hierbei wurden mittels WindPRO- und GIS-Analyse jene Flächen ermittelt, von denen aus Sichtbeziehungen zu einer oder mehreren Anlagen des Windparks Spannberg IV bestehen. In gleicher Weise wurden Sichtbarkeitsanalysen für die bestehenden und weiteren geplanten Windparks im Raum durchgeführt, und so jene Flächen ermittelt, die durch das gegenständliche Vorhaben neu „belastet“ werden, und nicht im Sichtbereich zu den bestehenden oder weiteren geplanten Windparks gelegen sind.

Zusätzlich wurden 10 Fotomontagen (Darstellung im Vorher-Nachher-Zustand) aus relevanten Blickrichtungen erstellt. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand folgender wesentlicher Kriterien beurteilt:

- Sichtbeziehung aus einem Landschaftsraum zum Windpark Spannberg IV
- Sichtbeziehung aus einem Landschaftsraum zu anderen, bereits bestehenden oder geplanten Windparks im Raum
- Sichtbeziehungen aus häufig frequentierten Standorten
- räumliche Nähe zu den Anlagen

Im Ergebnis wurde nachgewiesen, dass nahezu alle Bereiche, die Sichtbeziehungen zum gegenständlichen Windpark aufweisen werden, auch Sichtbeziehungen zu den bestehenden Windparks haben.

Der Rückbau von 3 bestehenden WEAs ist Bestandteil des gegenständlichen Vorhabens. Um den worst case zu betrachten, fließt der Rückbau nicht in die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen mit ein. Er wird lediglich auf den Fotomontagen dargestellt.

Es kommt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung, etwa auf Wanderwege oder Radwege, folgen im Wesentlichen den Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Auswirkungen auf das Ortsbild geschlossener Ortslagen können weitgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kommt es zu keinen erheblichen Eingriffen auf die Schutzgebiete u. a. Natura 2000-Gebiete.

4.2.3 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Auswirkungen auf das Klima sind ausschließlich positiver Natur und gründen im Vorhabenscharakter als Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus Windkraft, mit sämtlichen damit verbundenen globalklimatisch relevanten Wirkungszusammenhängen (Vermeidung des Ausstoßes klimawirksamer Gase). Im Detail bedeutet das, eine jährliche Reduktion des klimawirksamen Gases CO₂ um ca. 97.000 Tonnen, die Erzeugung von 172 Mio. kWh/ Jahr elektrischer Energie und die Versorgung von 48.300 Privathaushalten in Österreich.

Da für den Teilaspekt Klima keine negativen Auswirkungen – vielmehr Verbesserungen – zu erwarten sind, wird gemäß § 6 Abs 2 UVP-G 2000 idgF ein **No Impact Statement** abgegeben.

Luft

Negative, insbesondere erheblich negative Auswirkungen des Windparkvorhabens auf die Luftgüte sind für die Betriebs- und Nachbetriebsphase auszuschließen, weil keinerlei stoffliche Emissionen stattfinden.

Zu möglichen Auswirkungen auf die Luftqualität wurden die einschlägigen Daten der nächst gelegenen Luftgütemessstation Gänserndorf, Mistelbach und Wolkersdorf erhoben und zu den vom Vorhaben in der Bauphase ausgehenden Belastungen in Bezug gesetzt. Relevante Belastungen können auch in der Bauphase ausschließlich durch Fahr- und Transportbewegungen, d.h. im Zusammenhang mit dem Einsatz von KFZ, sowie durch Erdbewegungsarbeiten auftreten. Es wurde der mit diesen Tätigkeiten verbundene Ausstoß der relevanten Gase SO₂ (vernachlässigbare Sensibilität), O₃ (geringe Sensibilität) NO₂ und NO_x (vernachlässigbare Sensibilität) sowie die Erzeugung von Feinstaub der Fraktionen PM₁₀ & PM_{2,5} (vernachlässigbare Sensibilität) ermittelt und zu den jeweiligen Grundbelastungen und einschlägigen Grenz- und Richtwerten in Beziehung gesetzt.

Im Ergebnis ist mit einer auf den Nahbereich der Bauaktivitäten begrenzten, geringen Zusatzbelastung der Luft im unmittelbaren Umfeld zum Windparkareal zu rechnen. Die Auswirkungen der Bauphase werden demnach als **vernachlässigbar bis gering** eingestuft. Immissionsseitige, luftgüterrelevante Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase können grundsätzlich ausgeschlossen werden, bzw. sind (überregional in Folge des Ersatzes z.B. kalorischer Kraftwerkskapazitäten) als positiv zu werten.

4.2.4 Schutzgut Boden

Die direkt, also unmittelbar von Baumaßnahmen betroffenen Böden sind im Bereich der WEA-Standorte regionaltypisch und hinsichtlich ihres Aufbaus mit vielen anderen Bodenformen in vergleichbarer Lage im engeren Untersuchungsraum und dessen Umfeld vergleichbar. Sie werden u.a. aber nicht nur wegen der teils ständigen Bearbeitung und menschlicher Einflussnahme meist als mittel sensibel eingestuft. Die Intensität der Auswirkungen des Vorhabens wird nicht zuletzt aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme in Relation zur Gesamtfläche der betroffenen Bodenformen als gering eingestuft und in Summe wird die Erheblichkeit der Auswirkungen als **gering** bewertet.

Eine Basis für diese Einstufung der Eingriffserheblichkeit sind u.a. folgende Maßnahmen, welche Teil des Vorhabens sind:

- 1.) Ein fachgerechter Umgang mit humosen Bodenschichten im Zuge der Bauphase bei Orientierung an die bzw. bestmögliche Einhaltung der „Richtlinien für sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2012).
- 2.) Rückbau der Fundamente zur Gänze oder bis (mindestens) 1 Meter unter GOK nach Betriebsende.
- 3.) Rückbau der Montageflächen sowie der neu errichteten Zufahrtswege und Trompeten nach Beendigung des Betriebes.

Da für die Kabelverlegung und für die Zuwegung weitgehend bestehende Wege genutzt werden und demnach unnatürliche und als „nicht sensibel“ eingestufte Böden betroffen sind, weil im Falle der Pflugverlegung die Eingriffsintensität vernachlässigbar ist und weil neu gebaute Wege und Trompeten relativ wenig Flächen bzw. Boden beanspruchen und diese Flächen nach Betriebsende rückgebaut und rekultiviert werden sollen, wird für diese Vorhabensbestandteile gemäß § 6 Abs 2 UVP-G 2000 idgF ein **No Impact Statement** abgegeben.

4.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Sensibilität des Grundwassers im engeren Untersuchungsraum wurde als mittel eingestuft. Die Auswirkungen sind von vernachlässigbarer Intensität, sowohl bezüglich direkter Eingriffe, etwa durch den Fundamentbau, als auch bezüglich des Risikos der Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Grundwasser wird daher als **vernachlässigbar** eingestuft.

Oberflächengewässer

Im engeren Untersuchungsraum befinden sich mit Ausnahme künstlicher Kleingewässer im Bereich der mehrere hundert Meter von den WEAs entfernten NUA-Deponie und Abfall-Behandlungs-Anlage keine nennenswerten stehenden Gewässer. - Da sämtliche Stillgewässer weit vom Windpark entfernt sind und weil keine (baulichen) Eingriffe im Nahbereich dieser Stillgewässer stattfinden und weil auch keine direkten Eingriffe an Stillgewässern im Zuge der Netzanbindung erfolgen, wird für Stillgewässer gemäß § 6 Z 2 UVP-G 2000 idgF ein **No Impact Statement** abgegeben.

Im engeren Untersuchungsraum befinden sich weit weg von den WEAs zwei temporär wasserführende Gräben/Bäche und im direkten Eingriffsraum der Kabeltrasse zur Netzanbindung befindet sich der Sulzbach. Erstere sind nicht durch das Vorhaben betroffen, der Sulzbach wird von der Kabeltrasse gequert.

Die Querung dieses Gewässers erfolgt projektgemäß in mindestens 1,5 m unter der Gewässersohle mittels Bohrung.

Aufgrund der hinsichtlich unterschiedlicher Aspekte teils naturfernen Ausprägung der Gewässer im relevanten Bereich wird von einer geringen Sensibilität ausgegangen.

Durch das Bohrverfahren erfolgt praktisch kein Eingriff am Gewässer, weshalb die Wirkungsintensität als vernachlässigbar eingestuft wird. Die Auswirkungserheblichkeit ist daher als **vernachlässigbar** zu beurteilen.

4.2.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Das gegenständliche Vorhaben liegt *nicht* in einem naturschutzrechtlich geschützten Gebiet.

Insgesamt betrachtet werden im UG Spannborg Ost und West keine sensiblen Biotoptypen beeinträchtigt.

Auf den beanspruchten Flächen des UG Spannborg West wurden keine Rote Liste Pflanzenarten festgestellt, wohingegen im UG Spannborg Ost 3 Arten festgestellt wurden, die nach der Roten Liste als „regional gefährdet“ in Österreich eingestuft sind (Trauben-Eiche, Kornel-Kirsche, Feld-Ulme). Im „Pannonikum“ (NÖ) sind diese Arten aber als „nicht gefährdet“ eingestuft.

Hinsichtlich der Säugetiere (exklusive Fledermäuse), wurden im UG Spannborg West und Ost 7 bzw. 8 Arten nachgewiesen, wobei 2 bzw. 6 weitere Arten aufgrund der Literatur und der Habitateignung als wahrscheinlich/möglich im Untersuchungsgebiet einzustufen sind. In beiden Gebieten besteht für keine der festgestellten Säugetiere eine Eingriffserheblichkeit.

In beiden Untersuchungsgebieten konnte 1 Art der Kategorie Amphibien & Reptilien nachgewiesen werden und 2 Arten sind anhand der Literatur und Habitateignung im UG möglich, jedoch stellt das gesamte Projektvorhaben einen unerheblichen Eingriff für diese Arten da.

Bei der Gruppe der Vögel ergeben sich für das Gesamtgebiet „geringe“ Eingriffserheblichkeiten für Schwarzstorch, Rotmilan, Rohrweihe, Seeadler, Bienenfresser und die Wachtel. Im UG Ost kommt der Rotmilan etwas häufiger vor als im Teil West. Vorbeugend wird die Anlage von Brachen empfohlen. Das Schutzgut Vögel wird im gesamtheitlich betrachteten UG als unerheblicher Eingriff bewertet.

In beiden Untersuchungsgebieten wurden jeweils 18 Fledermausarten nachgewiesen. Da die geplanten oder bereits vorhandenen Standorte alle auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen liegen, werden keine potenziellen Quartiere für Fledermäuse gerodet und es ergibt sich daraus entstehend keine Eingriffserheblichkeit. Für die Arten der Gruppe der Pipistrelloiden und Nyctaloiden herrscht ein gewisses Kollisionsrisiko an den geplanten WEA, jedoch konnte im Zuge des Fledermausgondelmonitorings im Jahr 2019 die Aktivität der Fledermäuse in Rotornähe detailliert dargestellt werden und somit ein angepasster Abschaltalgorithmus vorgeschlagen werden. Für die kritische Herbstzugzeit sind entsprechende Abschaltzeiten vorgesehen.

In den beiden Teil-Untersuchungsgebieten Ost und West liegen geringe Unterschiede vor und das Projektvorhaben Spannborg IV wird in der Gesamtbewertung für die Schutzgüter „Flora, Vegetation und deren Lebensräume; Säugetiere (exklusive Fledermäuse; Amphibien und Reptilien; Insekten; Vögel; und Fledermäuse“, unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 eingestuft.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter

Im Engeren Untersuchungsraum wurden denkmalgeschützte Objekte und Klein- und Flurdenkmale erhoben. Im Engeren Untersuchungsraum gibt es eine Kapelle unter Denkmalschutz sowie eine Kapelle, Bildstöcke und Wegkreuze ohne Schutzstatus.

Seitens Bundesdenkmalamt wurde festgestellt, dass derzeit keine archäologischen Fundzonen bekannt sind und für die weitere Beurteilung eine Befliegung und/oder Luftbildauswertung notwendig ist. Basierend auf den Ergebnissen wird festgelegt, ob Grabungen im Vorfeld des Baugeschehens notwendig sind oder ob eine archäologische Baubegleitung ausreichend ist.

In Bezug auf mögliche archäologische Funde kann die Restbelastung bei Einhaltung der unter beschriebenen Maßnahmen als **gering** beurteilt werden.

In Bezug auf alle übrigen Kulturgüter ist die Erheblichkeit der Auswirkungen und somit die Restbelastung **mittel**.

Sachgüter

Die Sachgüter (Erdkabel, Wasser-, Abwasserleitungen, Pipelines, sonstige Einbauten, Freileitungen, Gebäude und sonstige bauliche Objekte) wurden für das Planungsgebiet erfasst.

Auswirkungen auf Sachgüter, welche nicht ggf. durch Reparatur, Wiederherstellung, Verlegung oder finanzielle Entschädigung abzugelten sind, sind nicht zu erwarten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

gem. § 6 (1) Z 5 UVP-G

Nach § 6 (1) Z 5 UVP-G sind in der UVE „Maßnahmen, mit denen wesentlich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen“, darzustellen.

Soweit das Erfordernis derartiger Maßnahmen im Verlauf des Projektierungsprozesses erkannt wurde, wurden diese in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgutachter projektiert und bei Bedarf in das Vorhaben aufgenommen. Sie bilden in diesem Fall einen integrativen Bestandteil des zu beurteilenden Vorhabens (vgl. Dok. Nr. B.1.1. Beschreibung des Vorhabens).

Tabelle 6 listet darüber hinaus gehende, erforderliche oder nur empfohlene, Maßnahmen zur Vermeidung, zur Geringhaltung und zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen auf. Die detaillierte Ausformulierung der Maßnahmen ist den jeweiligen Fachbeiträgen zu entnehmen.

Schutzgut	Teilaspekt	Maßnahmen
Mensch	Siedlungsraum	Schallreduzierte Betriebsweise im Nachtzeitraum Schattenwurfreduktionsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Vögel	<u>Empfehlung (nicht erforderlich):</u> Vorbeugende Maßnahmen im Hinblick auf die Lebensraumausstattung: Umwandlung von Äckern in Brachen oder Wiesen während der Betriebsdauer der WEAs, in Summe 7 Hektar.
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Fledermäuse	Fledermausabschaltung
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter	Abstimmung allfälliger Maßnahmen mit dem Bundesdenkmalamt nach zusätzlichen Luftbild-Auswertungen.

Tabelle 6: Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und/oder zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

6 Integrative Bewertung der Auswirkungen

6.1 Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen gem. § 6 (1) UVP-G

Nach § 1 und § 6 UVP-G sind in einer UVE Wechselwirkungen bzw. Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bzw. zwischen Auswirkungen auf diese zu erfassen und darzustellen, sowie in der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Dabei ist der Begriff „Wechselwirkung“ auf Auswirkungen bezogen (z.B. Verlagerung von Auswirkungen von einem zu einem anderen Schutzgut), während unter „Wechselbeziehungen“ wirkneutrale Relationen zwischen Schutzgütern zu verstehen sind.

In der vorliegenden UVE wurde auf Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sofern sie hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens als erheblich bzw. hinsichtlich der schutzgutspezifischen Ausführungen als wesentlich anzusehen sind, bereits bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen. Sämtliche nicht konkret angeführten Wechselwirkungen sind per se als wenig bedeutend zu bewerten, oder es sind die Wechselwirkungen in die schutzgutspezifische Beurteilung der jeweiligen Auswirkungserheblichkeit eingeflossen.

Ergänzend sei auf einer übergeordneten Betrachtungsebene auf folgende Wechselwirkung der Nutzung der regenerativen Energieform Wind durch den Betrieb von Windenergieanlagen oder Windparks hingewiesen, welche in einem starken Spannungsfeld zweier scheinbar widerstreitender Ansprüche der Gesellschaft an ihre Umwelt steht:

- Die konkret und aus unterschiedlichen hierarchischen Ebenen formulierten Zielvorstellungen einer nachhaltigen Entwicklung, die insbesondere auf dem Energiesektor verstärkt unter Klimastabilisierungsbestrebungen (Kyoto-Protokoll und Folge-Protokolle) diskutiert und mittlerweile auch normativ festgelegt wurden, fordern verstärkte Nutzungen regenerativer Energien, insbesondere auch die Windenergienutzung.
- Gesellschaftlich gewachsene und normative, allerdings durchwegs mit geringem Konkretisierungsgrad, festgelegte Zielvorstellungen einer Erhaltung von Natur- und Kulturlandschaften als Wert an sich stehen im Widerspruch dazu.
- Ähnliches gilt für den Schutz und die Erhaltung seltener und gefährdeter Tierarten, allen voran aus den Gruppen der Vögel und Fledermäuse, wobei Zielvorstellungen hier klarer definiert sind.

Das gegenständliche Vorhaben kann unter diesem Gesichtspunkt an sich als Verlagerung umweltrelevanter Auswirkungen aus dem Schutzgut Klima und Luft (derzeitige Belastung durch kalorische Kraftwerke etc.) sowie nachgelagert aus sämtlichen, von einem Wandel der klimatischen Verhältnisse betroffenen Schutzgütern des Naturhaushaltes (u. a. Lebensräume, Pflanzen, Tiere) sowie aus dem Schutzgut Mensch als Betroffenen von Schadstoffemissionen bis in das Schutzgut Landschaft verstanden werden.

In Hinblick auf die hierdurch mitunter notwendige Abwägung öffentlicher Interessen sei mit Nachdruck auf die vollständige Reversibilität z.B. der landschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen durch einen Rückbau nach Ablauf der technischen oder rechtlichen Lebensdauer hingewiesen.

6.2 Schutzgutübergreifende Restbelastung

Die Erheblichkeit der Auswirkungen und im Endeffekt – d. h. nach Berücksichtigung der Wirksamkeit getroffener bzw. zu treffender Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich diverser Auswirkungen - die Rest- oder Gesamtbelastung des Windparks Spannberg IV wurde primär schutzgut-spezifisch beurteilt, wobei auch hinsichtlich der diversen Schutzgüter noch weiter differenziert werden musste:

Beispielsweise wurde das Schutzgut Tiere in teils unterschiedlichen Betrachtungsebenen bis zum Niveau der Spezies beurteilt oder es wurden beim Schutzgut Mensch unterschiedliche Aspekte einer möglichen Beeinträchtigung durchleuchtet, etwa der Aspekt der Schallimmissionen oder des Schattenwurfs im Bereich bewohnter Objekte.

Nach diesem analytischen Vorgehen in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter soll nun in einem synthetischen Schritt eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens erfolgen. Basis dafür sind die Erläuterungen und Inhalte in den UVE-Fachbeiträgen sowie die Inhalte des vorliegenden Dokuments. Wesentliche Auszüge daraus, welche für eine schutzgutübergreifende Bewertung relevant sind, werden nachfolgend verkürzt dargestellt. Hinsichtlich diesbezüglicher Details wird auf die vorangegangenen Kapitel und Inhalte der UVE-Fachbeiträge verwiesen.

Bei der Erstellung der UVE wurde der Fokus der Untersuchungen auf jene Schutzgüter bzw. Teilaspekte von Schutzgütern gelegt, die aus fachlicher Sicht die Umweltverträglichkeit dieses Windparkvorhabens maßgeblich bestimmen.

Es sind dies das Schutzgut Mensch aufgrund von Schallemissionen und Schattenwurf der Windenergieanlagen, das Schutzgut Landschaft, das stark mit dem Teilaspekt Erholungswert und Siedlungsraum des Schutzgutes Mensch in Wechselbeziehung steht, sowie die Vogel- und Fledermausfauna innerhalb der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume.

Außerhalb dieses stärkeren Fokus waren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Eisabfall oder auf die umweltabhängigen Nutzungen Landwirtschaft und Jagd, auf die Schutzgüter Luft, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf die übrigen Teilaspekte des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Lebensräume aus fachlicher Sicht nicht a priori auszuschließen oder zu erwarten. Die für eine Beurteilung maßgeblichen Daten und Informationen zu den genannten Schutzgütern sowie zu den möglichen Auswirkungen wurden daher erhoben und ausgewertet.

Die folgende Tabelle zeigt eine schutzgutspezifische Zusammenfassung der Restbelastungen des Windparks Spannberg IV. Wurde für bestimmte Schutzgüter oder bezüglich Teilaspekten von Schutzgütern ein begründetes no-impact-Statement angeführt, so wird die Restbelastung dafür mit dem Hinweis „no-impact“ als vernachlässigbar eingestuft.

Schutzgut	Teilaspekt	Restbelastung „sehr hoch“	Restbelastung „hoch“	Restbelastung „mittel“	Restbelastung „gering“	Restbelastung „vernachlässigbar“	Verbesserung
Mensch	Siedlungsraum, Immissionen			IP3 Weißes Marterl	IP1 Spannberg IP2 Ebenthal IP4 Matzen IP5 Hohenruppersdorf IP6 Niedersulz IP7 Erdpreß IP8 Spannberg Ost		
	Umweltabhängige Nutzungen				Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft		
Landschaft				Erhaltenswerte Landschaftsteile nach Reg. ROP, Landschaftsschutzgebiet, Wälder, Kleinteilige Wert gebende Objekte und Strukturen, Still- und Fließgewässer, Klein- und Flurdenkmäler, ursprüngliche Siedlungsstruktur, denkmalgeschützte Gebäude	Schutzgebiete ohne landschaftlichen Schutzstatus, Ackerflächen, Wander- und Radwege Museumsdorf Schloss Matzen		
Klima & Luft					Luftgüte während der Bauphase (und der Rückbauphase)	Klima: „no impact“ Luftgüte während der Betriebsphase	Makro-/Mesoklima während der Betriebsphase
Boden					Alle Bodentypen		

Wasser	Grundwasser					Grundwasser	
	Oberflächengewässer					Fließgewässer Stehende Gewässer: no impact	
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Lebensräume/ Pflanzen				Sämtliche Lebensraumtypen & Pflanzen		
	Weitere Tier-Gruppen				Sämtl. weitere Tier-Gruppen		
	Vögel				Sämtliche Vogelarten		
	Fledermäuse				Sämtliche Fledermausarten		
Sach- und Kulturgüter	Sachgüter					sämtliche Sachgüter	
	Kulturgüter			einzelne Bildstöcke u. dgl.	weitere Kulturgüter		

Tabelle 7: Übersicht über die Rest- bzw. Gesamtbelastungen

6.3 Gesamtbeurteilung des Vorhabens

Den großteils vernachlässigbar bis gering negativen und durchwegs unerheblichen Auswirkungen des Windparks stehen bedeutsame, positive umweltrelevante Auswirkungen gegenüber. Im Wesentlichen sind dies Effekte der Nutzung der regenerativen Energie Windkraft auf das Schutzgut Klima (Makroklima; Folge der Vermeidung von Treibhausgasemissionen) und Luftgüte (Mesoklima; Folge der Vermeidung von Schadstoffemissionen) im Rahmen einer umfangreichen Wirkungskette, jedoch auch auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume (mittelbare Folgewirkungen von makroklimatischen Verschiebungen; Stichwort Klimawandel) und in letzter Konsequenz natürlich auch auf das Schutzgut Mensch.

Es wird angemerkt, dass die Auswirkungen des Klimawandels auch in Österreich bereits festgestellt wurden, wobei die Alpen besonders betroffen sind und noch weiter sein werden. So ist bekannt, dass sich in den Alpen die Vegetationszonen nach oben verschieben, was früher oder später das Aussterben vieler oder aller Arten in der alpinen, hochalpinen oder nivalen Verbreitungsstufe nach sich ziehen wird, wenn dieser Trend nicht aufgehalten werden kann und keine Maßnahmen zu deren Rettung ergriffen werden. Die Konsequenz sind weitreichende Auswirkungen, auch auf den Menschen als Bewohner und Nutzer des Alpenraumes. Doch nicht nur der Mensch und seine unmittelbaren Lebensgrundlagen sind in Gefahr. Die Auswirkungen sind sehr komplex, doch in Summe werden negative Effekte in den UVE-Fachbeiträgen wesentlich schwerwiegender bewertet als mögliche positive Erscheinungen.

Abgesehen von „Energiesparen“ (i.w.S.) sowie effizienter Ressourcennutzung (etc.) sind erneuerbare Energiequellen die einzig effizienten und ökologisch vertretbaren Möglichkeiten, den anthropogenen Treibhauseffekt einzudämmen oder zu reduzieren. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Nutzung regenerativer Energien auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene in mehreren formellen und informellen Dokumenten als gesellschaftliches Ziel hoher Priorität definiert ist. Verwiesen sei stellvertretend auf das Kyoto-Protokoll und seine Folgeprotokolle, auf Gesetze zur Förderung erneuerbarer Energien sowie auf das von der Gesellschaft getragene Bekenntnis der Republik Österreich gegen die Nutzung der Atomkraft als Energiequelle.

In diesem Konflikt, der in seinen wesentlichen Zügen einen Widerstreit öffentlicher Interessen beispielsweise innerhalb des Schutzgutes Mensch und der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume im weiteren Sinne darstellt, sehen die Verfasser daher eine klare gesellschaftliche Prioritätensetzung zu Gunsten des Vorhabens, da negative Auswirkungen bzw. Restbelastungen hohen oder sehr hohen Ausmaßes beispielsweise auf das Schutzgut Mensch oder auch auf die Vogelwelt mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

In Summe wird unter den genannten Voraussetzungen in dieser UVE von einer Verträglichkeit und Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 idgF. ausgegangen.

7 Aufgetretene Schwierigkeiten bei Erfassung und Bewertung der Informationen

(§ 6, Abs. 1, Z. 7, UVP-G 2000)

Die für eine Beurteilung der wesentlichen und vorhabensspezifisch maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-G notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen lagen zu Redaktionsschluss der gegenständlichen UVE im Wesentlichen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die in der UVE getroffenen Aussagen auf den im jeweiligen UVE-Fachbeitrag abgesteckten Untersuchungsrahmen beziehen und die Erhebungen nach bestem Wissen und dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt wurden.

Für das UVP-Verfahren werden die vorliegenden Unterlagen damit als ausreichend eingeschätzt.

8 Hinweise auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen

(§ 6, Abs. 1, Z. 8, UVP-G 2000)

Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde gemäß Auskunft des zuständigen Ortsplaners im Zuge der Umwidmung der WEA-Standorte in „Grünland Windkraftanlage“ bzw. der Kenntlichmachungen in den Flächenwidmungsplänen als „Grünland Windkraftanlage“ durchgeführt. Inhaltlich ist die Prüfung demnach abgeschlossen, formal ist die SUP noch nicht abgeschlossen bzw. ist die Rechtskraft der Widmungen zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung noch nicht eingetreten.

Eine weitere Strategische Umweltprüfung wurde im Zuge des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung durchgeführt, nach der sich die gegenständlichen Standorte in einer für Windkraftnutzung geeigneten und entsprechend ausgewiesenen Zone befinden (§20-Zone gem. NÖ ROG 2014).